



STATUTEN

Revision 2015

I Name, Zugehörigkeit und Sitz

Art. 1

Die Männerriege Elgg (MRE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2

Die MRE wird als selbstständige Riege des Turnvereins Elgg geführt und ist damit auch Mitglied der/des

- Turnregion Winterthur und Umgebung (WTU)
- Zürcher Turnverbandes (ZTV)
- Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Art. 3

Das Rechtsdomizil der MRE ist die Gemeinde Elgg.

II Zweck des Vereins

Art. 4

Die MRE sorgt dafür, dass:

- Männern aller Altersstufen in einer ungezwungenen, kameradschaftlichen Atmosphäre Gelegenheit geboten wird, mit einem angemessenen Training ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern und zu erhalten;
- durch einen entsprechenden Turnbetrieb den Leistungsfähigkeiten, Leistungsbedürfnissen und Neigungen der einzelnen Altersstufen und Neigungsgruppen Rechnung getragen wird;
- Interessierten Wettkampfmöglichkeiten geboten werden.

Art. 5

Die MRE ist politisch und konfessionell neutral.

III Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6

Die MRE umfasst nachstehende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etatformular des STV der nächsthöheren Instanz zu melden.

Art. 7

Aktivmitglied kann jede volljährige, männliche Person werden; der Entscheid hinsichtlich Aufnahme obliegt der Generalversammlung.

Wer als Mitglied aufgenommen wird, unterstellt sich den Statuten und Bestimmungen. Bei Aufnahme wird jedem Aktivmitglied ein Exemplar dieser Statuten überreicht.

Art. 8

Nach Vollendung des 65. Altersjahres werden Aktivmitglieder zu Freimitgliedern. Voraussetzung jedoch ist eine 10-jährige Vereinszugehörigkeit.

Art. 9

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der MRE und können jederzeit aufgenommen werden; der Entscheid obliegt der Generalversammlung

Art. 10

Der Eintritt in die MRE kann jederzeit erfolgen.

Art. 11

Der Austritt aus der MRE kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der MRE.

Art. 12

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen der MRE zuwiderhandeln oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

IV Organe

Art. 13

Die Organe der MRE sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand und Technische Kommission
- Revisoren

Generalversammlung (GV)

Art. 14

Die GV als oberstes Organ findet alljährlich bis spätestens Ende März statt.

Art. 15

Der GV obliegen nachstehende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung von Protokollen
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Hauptturnleiters
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Anträge
- Statutenrevisionen

Art. 16

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular oder offizielles Publikationsorgan. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 17

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im Weiteren gilt Art. 16.

Art. 18

Aktiv-, Frei- und Passivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt.

Art. 19

Anträge an die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 20

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme Statutenrevision, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vereinsversammlung, Turnstand

Art. 21

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Im Weiteren gelten Art. 16 und 18.

Art. 22

Der Turnstand dient vor allem der Erledigung kleinerer, aber dringender Angelegenheiten. Er findet in der Regel in der Turnhalle statt; Einladungen müssen nicht versandt oder publiziert werden.

Vorstand und Technische Kommission

Art. 23

Der Vorstand wird in wechselndem Turnus für die Amtsdauer von zwei Jahren durch die ordentliche GV gewählt. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Hauptturnleiter

Je nach Bedarf kann der Vorstand um maximal zwei Beisitzer erweitert und es können zwei Ämter von einer Person betreut werden. In den geraden Jahren werden Präsident und Kassier gewählt. In den ungeraden Jahren werden Vizepräsident, Aktuar und Hauptturnleiter gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23a

Die Technische Kommission besteht aus:

- Hauptturnleiter (Vorsitzender der Technischen Kommission)
- Turnleiter (einer oder mehrere)
- Materialverwalter

Der Hauptturnleiter ist von der ordentlichen GV gewählt und präsidiert die Technische Kommission. Die Turnleiter und der Materialverwalter werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung gewählt.

Art. 24

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Präsident beziehungsweise in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichtentscheid.

Art. 26

Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören und nicht vom Vorstand vorgeschlagen werden dürfen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei alle 2 Jahre ein neuer Revisor gewählt wird. Sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Art. 27

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und die Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen die entsprechenden Anträge an die GV.

V Finanzen

Art. 28

Das Vereinsjahr schliesst am 30.11.

Art. 29

Die Einnahmen der MRE bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsvermögen und Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 30

Die Ausgaben der MRE bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Leiter- und Kursentschädigungen, Vorstandsentschädigungen
- Anschaffung von Geräten und Turnmaterial und deren Unterhalt
- Kostenbeiträge an Mitglieder bei Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Anlässen

Der Vorstand hat ausserdem eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.-- pro Vereinsjahr.

Art. 31

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

Art. 32

Von der Beitragspflicht gegenüber der MRE sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Freimitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Turnleiter
- Materialverwalter

Art. 33

Die MRE haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbarer Handlung.

VI Versicherung

Art. 34

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

VII Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 35

Die Auflösung der MRE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 36

Bei einer Auflösung der MRE geht das gesamte Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein Elgg. Eine Nutzniessung durch diesen ist ausgeschlossen. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins Elgg über.

Art. 37

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 38

Diese Statuten wurden an der GV vom 9. Januar 2004 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverein Elgg in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Beschlüsse.

Elgg, 9. Januar 2004

Für die Männerriege Elgg

Bernhard Frauenfelder, Präsident Luzius Böhringer, Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnvereins Elgg anlässlich seiner Sitzung vom 17. März 2004 genehmigt.

Für den Turnverein Elgg

Daniel Eigenmann, Präsident Andreas Rüschi, Aktuar

Die GV vom 16. Januar 2015 hat Änderungen beschlossen, die vom Turnverein Elgg am 28. Januar 2015 genehmigt worden sind.

Elgg, 16. Januar 2015

Für die Männerriege Elgg

Robert Fretz, Präsident Luzius Böhringer, Aktuar

Elgg, 28. Januar 2015

Für den Turnverein Elgg

Matthias Bernhard, Präsident Ivo Stutz, Aktuar

